

Geschäftsverzeichnisnr. 940
Urteil Nr. 28/96 vom 30. April 1996

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 57bis Absatz 4 des Wohnungsetzbuches, ersetzt durch Artikel 45 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1995 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, erhoben von E. Wilms und D. Thijs.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, P. Martens, J. Delruelle und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. März 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben E. Wilms, wohnhaft in 2220 Heist-op-den-Berg, Heistgoorstraat 10, und D. Thijs, wohnhaft in 3530 Houthalen-Helchteren, Larestraat 16, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 57*bis* Absatz 4 des Wohnungsbuches, ersetzt durch Artikel 45 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1995 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1995).

Mit einer Klageschrift vom 1. März 1996 beantragen die Kläger ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Bestimmung.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 4. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 20. März 1996 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 27. März 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den Klägern und deren Rechtsanwalt mit am 20. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 27. März 1996 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter L. François gesetzmäßig verhindert ist und der Richter P. Martens ihn als Mitglied der Besetzung ersetzt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. März 1996

- erschienen

. RA M. Vandeput und RA E. Govarts, in Hasselt zugelassen, für die Kläger,

. RA M. Van Dievoet, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Die angefochtene Bestimmung*

Die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung richtet sich gegen Artikel 45 des Dekrets des Flämischen Rates vom 22. Dezember 1995 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1995).

Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Artikel 57bis, Absatz 4 des Wohngesetzbuches, welcher durch das Dekret der Flämischen Region vom 30. November 1988 eingefügt und durch das Dekret der Flämischen Region vom 4. April 1990 ersetzt wurde, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Die Zinsherabsetzung und die gestaffelte Herabsetzung können innerhalb der Grenzen der Haushaltsmittel im Rahmen von Darlehen für den Bau, Erwerb oder Umbau einer Wohnung, die nach der Einstellung der beruflichen Tätigkeit als Bergarbeiter infolge der in Absatz 1 genannten Umstrukturierung oder Schließung aufgenommen wurden, gewährt werden, soweit der Darlehensnehmer entweder am 31. Dezember 1986 oder während mindestens drei Monaten in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis zum 30. Juni 1989 Bergarbeiter war und die Darlehensurkunde vor dem 1. Januar 1997 verhandelt wird. ' »

Trotz der Verwendung des Wortes « ersetzt » läuft die angefochtene Bestimmung in Wirklichkeit darauf hinaus, daß in den bisherigen Artikel 57bis Absatz 4 des Wohngesetzbuches der Passus « innerhalb der Grenzen der Haushaltsmittel » eingefügt worden ist.

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Klageschrift*

A.1. Die Kläger machen geltend, daß sie von der angefochtenen Bestimmung unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen seien, da die Hinzufügung des Passus « innerhalb der Grenzen der Haushaltsmittel » zur Folge habe, daß sie nun kein Darlehen zum herabgesetzten Zinssatz mehr erhalten könnten, wohingegen sie ohne Hinzufügung dieses Passus das Darlehen wohl bekommen hätten, da sie den Bedingungen nach dem vormaligen Artikel 57bis Absatz 4 des Wohngesetzbuches entsprochen hätten.

Sie fügen folgendes hinzu:

« Die Kläger möchten möglichst bald bauen, und zwar nur mittels eines Darlehens zum herabgesetzten Zinssatz, da sie sich kein anderes Darlehen leisten können.

Da alle Bedingungen für den Bau, die Baugenehmigung, Pläne usw. erfüllt sind, warten die Kläger nur noch auf die Gewährung der günstigen Finanzierung. »

A.2.1. Der einzige Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus.

Die Kläger machen der angefochtenen Bestimmung zum Vorwurf, daß diese unter den ehemaligen Bergarbeitern unterscheide, je nachdem, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1996, dem Datum des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmung, ein Bergarbeiterdarlehen beantragt hätten; die fragliche Bestimmung habe nämlich zur Folge, daß die ehemaligen Bergarbeiter, die nach dem 1. Januar 1996 einen Antrag eingereicht hätten, von dem Anspruch auf ein Darlehen zum herabgesetzten Zinssatz ausgeschlossen würden, wohingegen jene ehemaligen Bergarbeiter, die vor diesem Datum ihren Antrag eingereicht hätten, den Vorteil der Zinsherabsetzung erhalten hätten und beibehalten würden.

A.2.2. Im ersten Teil des Klagegrunds behaupten die Kläger, daß die angefochtene Bestimmung im Wohngesetzbuch eine folgenschwere Unterscheidung einführe, indem diese Bestimmung dem sich aus Artikel 57*bis* dieses Gesetzbuches ergebenden subjektiven Recht Abbruch tue, dem zufolge ehemalige Bergarbeiter ein Darlehen zum herabgesetzten Zinssatz beanspruchen könnten.

Diese Unterscheidung sei - so die Kläger - vollkommen irrelevant, denn sie ermögliche es nicht, « verschiedene Kategorien von (ehemaligen) Bergarbeitern abzugrenzen, die sich angesichts der Diskriminierung in bezug auf die Gewährung bzw. Nichtgewährung in einer unterschiedlichen Sachlage befinden, wobei diese Sachlage gerechtfertigt oder gar verständlich gemacht werden könnte ».

Der Ausschluß von der Gewährung eines Darlehens werde von einer Bedingung (Antragstellung vor dem 1. Januar 1996) abhängig gemacht, « die in keinem offensichtlichen Zusammenhang - wenn überhaupt - mit dem Ziel des Ausschlusses steht, da die (ehemaligen) Bergarbeiter, die vor dem 1. Januar 1996 einen Antrag eingereicht haben, weiterhin die Zinsherabsetzung genießen, trotz Überschreitung des haushaltsmäßigen Begrenzungen ».

Der eingeführte Unterschied sei demzufolge als diskriminierend und außerdem als willkürlich zu betrachten.

A.2.3. In einem zweiten Teil des Klagegrunds behaupten die Kläger, es gebe keine objektive Rechtfertigung für die Anwendung des durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Unterscheidungskriteriums; genausowenig gebe es eine solche objektive Rechtfertigung bzw. Begründung für die Maßnahme seitens des Dekretgebers, da sowohl aus den Vorarbeiten zur Gesetzesänderung vom 4. April 1990 als auch aus dieser Gesetzesänderung selbst hervorgehe, daß es die Absicht gewesen sei, die Darlehen zum herabgesetzten Zinssatz bis zum 31. Dezember 1996 zu garantieren. Außerdem stünden die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel.

Das Ziel, das der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung zu erstreben erklärt habe, d.h. « Anpassung an die allgemeine Regel, der zufolge Zulagen und Subventionen innerhalb der Grenzen der Haushaltsmittel gewährt werden », könne die durch das Dekret geschaffene Diskriminierung nicht begründen.

Es gebe zwischen der Kategorie der ehemaligen Bergarbeiter, die nach dem 1. Januar 1996 einen Antrag eingereicht hätten, und der Kategorie der ehemaligen Bergarbeiter, die diesen Antrag vor diesem Datum eingereicht hätten, keinen grundlegenden Unterschied, der die unterschiedliche Behandlung objektiv rechtfertigen könnte.

Die angefochtene Bestimmung verstoße demzufolge gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.3. Die Kläger bringen vor, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufüge, weshalb eine einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmung angebracht sei.

Die Kläger hätten nur dann Anspruch auf ein günstiges Darlehen, wenn die Darlehensurkunde vor dem 1. Januar 1997 verhandelt werde. Es handele sich dabei um eine unbedingte Ausschlußfrist.

In der Annahme, daß das Verfahren vor dem Schiedshof normal verlaufe, bedeute dies im Falle der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmung, daß die Kläger überhaupt keinen Anspruch auf ein günstiges Darlehen mehr hätten, da die Frist für die Verhandlung der Darlehensurkunde abgelaufen sein werde. Auch wenn die angefochtene Bestimmung vor dem 1. Januar 1997 für nichtig erklärt werden sollte, wäre es für die Kläger nicht mehr möglich, alle Formalitäten bezüglich des Darlehens vor dem 1. Januar 1997 zu erfüllen.

Der Vorteil der Zinsherabsetzung sei aus sozialen Erwägungen gewährt worden und könne nicht als rein finanziell bewertet werden.

Im Falle der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmung durch den Hof könnte keine Verpflichtung zur Verlängerung der Frist für die Verhandlung der Darlehensurkunde auferlegt werden.

Der von den Klägern erlittene Nachteil könnte im Falle der Nichtigkeitserklärung also nicht mehr in vollem Umfang wiedergutmacht werden. Nur die einstweilige Aufhebung, in Erwartung einer endgültigen Nichtigkeitserklärung, würde die Kläger noch in die Lage versetzen, innerhalb der festgelegten Fristen ein Darlehen zum herabgesetzten Zinssatz zu erhalten.

- B -

### *Hinsichtlich der Zulässigkeit*

B.1. Die Kläger sind ehemalige Bergarbeiter, die in den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmungen fallen; sie weisen nach, daß sie einen Antrag auf Zinsherabsetzung eingereicht haben.

Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht nicht hervor, daß die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten ist.

### *Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.2. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
  
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Zur Beurteilung der zweiten vorgenannten Bedingung schreibt Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vor, daß die Klageschrift « eine Darstellung des Sachverhalts, aus der hervorgehen soll, daß durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm ein ernsthafter, schwerlich wiedergutzumachender Nachteil entstehen könnte », enthält; nachzuweisen ist also das Risiko eines Nachteils sowie dessen ernsthafte Beschaffenheit.

### *Bezüglich der ernsthafte Beschaffenheit des vorgebrachten Klagegrunds*

B.3.1. Das System der Darlehen « zu einem äußerst niedrigen Zinssatz » für Bergarbeiter wurde durch einen Gesetzeserlaß vom 14. April 1945 und durch einen Erlaß des Regenten vom 13. Dezember 1945 eingeführt und nachher in Artikel 57 des königlichen Erlasses vom 10. Dezember 1970, der das Wohngesetzbuch enthält und durch das Gesetz vom 2. Juli 1971 bestätigt wurde, aufgenommen.

Durch das Dekret der Flämischen Region vom 30. November 1988 wurde in das Wohngesetzbuch ein Artikel 57bis eingefügt, dem zufolge die Zinsherabsetzung und die gestaffelte Herabsetzung für die Bergarbeiterdarlehen, auf die sich Artikel 57 bezieht, auch bei nach der Einstellung der beruflichen Tätigkeit als Bergarbeiter aufgenommenen Darlehen gewährt werden können, wenn diese Einstellung sich aus der Umstrukturierung bzw. Schließung der Kempense Steenkolenmijnen AG ergibt, soweit der Darlehensnehmer am 31. Dezember 1986 Bergarbeiter war und das Darlehen vor dem 1. Juli 1989 aufgenommen wurde.

Durch das Dekret der Flämischen Region vom 4. April 1990 wurde diese Regelung noch erweitert, und zwar dahingehend, daß die betreffenden günstigen Darlehensbedingungen noch bis zum 31. Dezember 1996 denjenigen gewährt werden können, die zwischen dem 1. Januar 1987 und dem 30. Juni 1989 mindestens drei Monate lang Bergarbeiter waren.

B.3.2. Vor der Abänderung von Artikel 57*bis* des Wohngesetzbuches durch die angefochtene Bestimmung konnten ehemalige Bergarbeiter die Zinsherabsetzung und die gestaffelte Herabsetzung für die betreffenden Darlehen beanspruchen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt waren:

1° Der Darlehensnehmer mußte entweder am 31. Dezember 1986, oder mindestens drei Monate lang in der Zeitspanne vom 1. Januar 1987 bis zum 30. Juni 1989 Bergarbeiter gewesen sein.

2° Die Darlehensurkunde mußte vor dem 1. Januar 1997 verhandelt worden sein.

Laut der Begründungsschrift zum Dekret war bei Erfüllung dieser Voraussetzungen die zuständige Behörde gehalten, die beantragte herabsetzung zu gewähren: «Das System der Zinsherabsetzungen, das nur für Bergarbeiter gilt, ist tatsächlich als ein wohlverworbenes Recht der betroffenen Bergarbeiter zu betrachten» (*Dok.*, Flämischer Rat, 1989-1990, Nr. 295-1, S. 2).

B.3.3. Die angefochtene Bestimmung fügt diesen Voraussetzungen eine zusätzliche Bedingung hinzu: Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 wird der betreffende Zinsvorteil nur «innerhalb der Grenzen der Haushaltsmittel» gewährt.

Im Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats heißt es:

« Dieser Zusatz hat zur Folge, daß die betreffende Regelung des Wohngesetzbuches den betroffenen Bergarbeitern nicht länger ein subjektives Recht, sondern nur ein bedingtes Anrecht auf die fragliche Herabsetzung einräumt » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 147-1, S. 116).

B.3.4. Die beanstandete Abänderung von Artikel *57bis* Absatz 4 des Wohngesetzbuches wird in den Vorarbeiten folgendermaßen begründet:

« Diese Beihilfe wird der allgemeinen Regel angepaßt, der zufolge Zulagen und Subventionen innerhalb der Grenzen der Haushaltsmittel gewährt werden » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1995-1996, Nr. 147-1, S. 31).

Aus den von der Flämischen Regierung auf der Sitzung mitgeteilten Angaben geht hervor, daß die Verwaltung die finanziellen Konsequenzen des Dekrets vom 4. April 1990 weitgehend unterschätzt hatte (statt 1.500 zusätzlicher Anträge wurden in der Zeit von 1990 bis 1994 nicht weniger als 2.419 Hauptdarlehen und 2.468 Zusatzdarlehen zu einem niedrigen Zinssatz gewährt). Außerdem zeigt sich, daß den im Erlaß der Flämischen Regierung vom 26. Mai 1989 festgelegten Bedingungen nicht entsprochen worden war - die haushaltsmäßigen Mehrkosten wurden nicht der Haushaltsstelle der « Kempense Steenkolenmijnen » zugeordnet, sondern gingen zu Lasten des Haushalts des Wohnungswesens der Flämischen Region.

B.3.5. Die angefochtene Bestimmung hat zur Folge, daß ein Unterschied zwischen zwei Kategorien von ehemaligen Bergarbeitern herbeigeführt wird.

Die erste Kategorie, deren Anträge aufgrund der vormaligen Regelung bearbeitet wurden, hatte Anspruch auf Zinsherabsetzung, wenn die objektiv feststellbaren Voraussetzungen nach dem vormaligen Artikel *57bis* erfüllt waren. Sie behält dieses Anrecht auch in Zukunft bei.

Für die zweite Kategorie von Bergarbeitern, d.h. für diejenigen, die nach dem 1. Januar 1996 einen Antrag auf Zinsherabsetzung einreichen, gilt eine zusätzliche Bedingung, indem der Vorteil der Zinsherabsetzung nunmehr nur noch innerhalb der Grenzen der Haushaltsmittel gewährt wird.

Da der zuständige Minister selbst mitgeteilt hat, daß der Haushalt für 1996 bereits überschritten sei, und die Gewährung der Zinsherabsetzung zeitlich begrenzt ist, indem sie nur für Darlehen gilt, deren Urkunde vor dem 1. Januar 1997 verhandelt wird, führt dies zwangsläufig dazu, obwohl die angefochtene Bestimmung dies nicht ausdrücklich besagt, daß die zweite Kategorie Gefahr läuft, daß ihr der Vorteil der Zinsherabsetzung endgültig vorenthalten wird.

B.3.6. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.7. Selbstverständlich steht es der Obrigkeit frei, ihre Politik zu ändern, und können Zielsetzungen der Haushaltseinsparung in legitimer Weise verfolgt werden. Außerdem braucht die Obrigkeit bei einer Änderung ihrer Politik im Prinzip keine Übergangsregelung vorzusehen.

Demgegenüber ist im vorliegenden Fall festzuhalten, daß die angefochtene Bestimmung innerhalb einer Gruppe von ehemaligen Bergarbeitern einen Unterschied einführt, denen die gleichen sozialen Vorteile eingeräumt wurden - einschließlich des Anspruchs auf Zinsherabsetzung beim Beantragen eines Darlehens.

Darüber hinaus bestimmt das Dekret vom 4. April 1990, daß das System der Zinsherabsetzung bis Ende 1996 angewandt werden kann.

Vor der Einführung der angefochtenen Bestimmung ging der Dekretgeber davon aus, daß der Vorteil der Zinsherabsetzung für Bergarbeiterdarlehen gleichermaßen der gesamten Gruppe ehemaliger Bergarbeiter zustehen soll, die von der Schließung der « Kempense Steenkolenmijnen » betroffen sind. Da die Regelung auch befristet war und immer der 31. Dezember 1996 als Stichtag in Aussicht gestellt wurde, durften die betroffenen Bergarbeiter vernünftigerweise annehmen, daß

diese Regelung während des betreffenden Zeitraums keine Änderung erfahren würde.

B.3.8. Der Dekretgeber kann ohne objektive und angemessene Rechtfertigung dem Interesse, das die Rechtssubjekte daran haben, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorherzusehen, keinen Abbruch tun, ohne die Erfordernisse der Rechtssicherheit zu mißachten.

Weder die Feststellung, daß die Verwaltung die finanziellen Konsequenzen des Systems der Zinsherabsetzung offensichtlich falsch eingeschätzt hat, noch der Umstand, daß die haushaltsmäßigen Mehrkosten der Maßnahme zu Lasten des ordentlichen Haushalts des Wohnungswesens der Flämischen Region gehen, anstatt - wie ursprünglich vorgesehen - der Haushaltsstelle der « Kempense Steenkolenmijnen » zugeordnet zu werden, scheint die angefochtene Maßnahme hinreichend zu rechtfertigen.

B.3.9. Zwar kann die Obrigkeit, wenn die Grenze ihrer finanziellen Kapazitäten zur Gewährung der Zinsherabsetzung für Bergarbeiterdarlehen erreicht ist, zu einem gewissen Zeitpunkt gezwungen sein, eine Lösung dafür zu suchen.

Die angefochtene Bestimmung hat jedoch zur Folge, daß diese Lösung ausschließlich auf Kosten jener ehemaligen Bergarbeiter geht, die bis nach dem 1. Januar 1996 gewartet haben, ehe sie den Vorteil der Zinsherabsetzung beantragen. Nicht nur wird dieser Kategorie der Vorteil der Zinsherabsetzung vorenthalten, außerdem kann die angefochtene Bestimmung dazu führen, daß die Betroffenen wegen bereits entstandener Kosten auch weitere Verluste hinnehmen müssen. Die angefochtene Bestimmung scheint somit in übermäßiger Weise den rechtmäßigen Erwartungen Abbruch zu tun, die diese Kategorie von Bergarbeitern - genauso wie diejenigen, die den fraglichen Vorteil tatsächlich erhalten haben und ihn außerdem beibehalten - aus der zuvor geltenden Regelung hat schöpfen können.

Es scheint somit kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem von der Obrigkeit verfolgten Zweck vorzulegen, weshalb der Klagegrund nach einer ersten Prüfung im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof anzusehen ist.

*Bezüglich der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils*

B.4. Am 2. Januar 1996 richtete der flämische Minister für Finanzen, Haushaltswesen und Gesundheitspolitik ein Schreiben an die anerkannten Kreditanstalten, dem zu entnehmen ist, daß « die Gewährung von Zinszuschüssen für Bergarbeiterdarlehen (...) innerhalb der Grenzen der Haushaltsmittel zu erfolgen hat, und zwar ab dem 1. Januar 1996. Sie werden mit diesem Schreiben davon in Kenntnis gesetzt, daß diese Grenzen infolge bisher gewährter Vorteile bereits überschritten sind » (Akten der Kläger, Aktenstück 13).

Die Kläger haben am 9. bzw. 16. Januar 1996 beim Ministerium der Flämischen Gemeinschaft einen Antrag auf Zinsherabsetzung eingereicht.

Am 31. Januar 1996 wurde ihnen durch die zuständige Behörde mitgeteilt, daß « infolge einer Entscheidung des flämischen Ministers für Finanzen, Haushaltswesen und Gesundheitspolitik wegen der Haushaltsbeschränkungen für Bergarbeiterdarlehen (...) allen ab dem 1. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Anträgen auf Zinsherabsetzung vorläufig nicht stattgegeben werden kann. Dies gilt sowohl für Hauptdarlehen als auch für Zusatzdarlehen » (Akten der Kläger, Aktenstücke 16 und 17).

Die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Maßnahme hat somit zur Folge, daß dem Antrag der Kläger auf Zinsherabsetzung nicht stattgegeben wird.

Die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Maßnahme fügt den Klägern einen Nachteil zu.

B.5. Den von den Kläger mitgeteilten Angaben ist folgendes zu entnehmen:

a) Der Kläger Wilms möchte einen Hauptdarlehensvertrag über 3.600.000 Franken mit einer Laufzeit von 20 Jahren und zu einem Zinssatz von 8,70 Prozent abschließen.

b) Der Kläger Thijs möchte einen Hauptdarlehensvertrag über 3.500.000 Franken mit Laufzeit von 20 Jahren und zu einem Zinssatz von 7,85 Prozent abschließen.

c) Ohne die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmung würden diese Zinssätze auf 2,50 Prozent herabgesetzt werden.

Die Kläger erleiden somit einen finanziellen Nachteil, der für sie als ernsthaft anzusehen ist.

B.6. Aus den von den Klägern mitgeteilten Angaben - und dies wird nicht bestritten - wird des weiteren ersichtlich, daß sie nicht nur einen finanziellen Verlust erleiden, was grundsätzlich keinen schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil darstellt, sondern daß sie darüber hinaus ohne den Vorteil der Zinsherabsetzung gezwungen sein werden, ihre Baupläne aufzugeben, obwohl sie alle weiteren Bedingungen für den Bau erfüllen.

Wird die angefochtene Maßnahme nicht einstweilig aufgehoben, so besteht die Gefahr, daß eine eventuelle Nichtigerklärung unwirksam bleibt, da als eine der zwei Voraussetzungen für die Gewährung des Vorteils der Zinsherabsetzung gilt, daß die Darlehensurkunde vor dem 1. Januar 1997 verhandelt wird.

In Anbetracht dieses Stichtags sowie der Sachlage der Kläger besteht die Gefahr, daß der von ihnen erlittene Nachteil nicht wiedergutmacht werden kann.

B.7.1. Die Flämische Regierung bringt auf der Sitzung vor, daß auch in der Annahme, daß erst nach dem 1. Januar 1997 auf Nichtigerklärung erkannt werden sollte, die Kläger auf jeden Fall noch für ein günstiges Darlehen in Betracht kämen, weil ihr Antrag vor dem 31. Dezember 1996 eingereicht worden sei.

Diese Behauptung ist unrichtig, denn nicht das Datum des Antrags ist entscheidend, sondern das Datum der Verhandlung der Darlehensurkunde, die nicht verhandelt werden kann, solange keine günstige Entscheidung bezüglich der Zinsherabsetzung vorliegt.

B.7.2. Die Flämische Regierung bezieht sich auch auf haushaltsmäßige Beschränkungen sowie auf die Notwendigkeit, das Flämische Parlament entscheiden zu lassen, wenn es erforderlich ist, die Kredite zu erhöhen.

Das erstgenannte Argument genügt nicht zur Feststellung, daß im vorliegenden Fall

gemeinnützige Gründe eine Ablehnung der einstweiligen Aufhebung rechtfertigen würden. Im zweiten Argument wird lediglich eine Eventualität angeführt, wobei nichts darauf hinweist, daß sie verwirklicht wird und daß sie es ermöglichen wird, den von den Klägern erlittenen Nachteil zu verhindern oder wiedergutzumachen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

hebt Artikel 45 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, der Artikel 57*bis* Absatz 4 des Wohngesetzbuches ersetzt, welcher durch das Dekret der Flämischen Region vom 30. November 1988 eingefügt und durch das Dekret der Flämischen Region vom 4. April 1990 ersetzt wurde, einstweilig auf.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. April 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève